



Gemeinde Othmarsingen

Musikschulreglement

2007

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Ingress	3
1	Grundsatz	3
2	Aufgabe	3
3	Anspruch	3
	II. Organisation	
4	Schulpflege, Gemeinderat	4
5	Musikschulleitung	4
6	Schulsekretariat	4
7	Musiklehrpersonen	4
8	Finanzverwaltung	4
	III. Anstellung	
9	Anstellungsbehörde / Anstellungsvertrag / Pensum	5
10	Gehalt Musikschulleitung / Gehalt Musiklehrpersonen	5
11	Kündigung	6
12	Leistungen während Krankheit und Unfall	6
13	Vorsorgeeinrichtung	6
	IV. Unterricht	
14	Angebot	7
15	Freiwilligkeit	7
16	Schuljahr	7
17	Anmeldung	7
18	Dauer der Unterrichtseinheiten	8
19	Ausschluss	8
20	Räumlichkeiten	8
21	Instrumente	8
	V. Finanzierung	
22	Grundsatz	8
23	Elternbeiträge	9
24	Berechnung Elternbeiträge	9
25	Rechnungsstellung	9
	VI. Rechtsschutz	
26	Beschwerdeverfahren	9
	VII. Schlussbestimmungen	
27	Inkrafttreten	10
	Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen	Anhang 1 11
	Lohnansätze	Anhang 2 12
	Angebot und Elternbeiträge	Anhang 3 13

Musikschulreglement der Gemeinde Othmarsingen

Ingress Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie des Personalgesetzes des Kantons Aargau vom 16. Mai 2000:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz ¹Die Einwohnergemeinde Othmarsingen führt eine Musikschule (nachfolgend MSO genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

²Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.

³Für die Anstellungsbedingungen gilt das Personalreglement der Gemeinde Othmarsingen als Basis. Weiterreichende Regelungen werden in diesem Reglement festgelegt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrages (Art. 319 ff OR).

§ 2

Aufgabe Die MSO vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 3

Anspruch Schülerinnen und Schüler, die in Othmarsingen die Volksschule besuchen und solche mit Wohnsitz Othmarsingen, können den Instrumentalunterricht von der 1. bis zur 9. Klasse gemäss dem Angebot der Musikschule besuchen. Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz Othmarsingen können bei angemessener Kostenbeteiligung nach Absprache mit der Musikschulleitung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ebenfalls an der MSO unterrichtet werden.

II. Organisation

§ 4

Schulpflege, Gemeinderat

Die Musikschule ist in die Schule Othmarsingen integriert. Die Schulpflege und die Schulleitung sind für die schulischen Angelegenheiten und das Disziplinarrecht zuständig. Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der MSO zuständig.

§ 5

Musikschul- leitung

Die Musikschulleitung (MSL) hat den Status einer Stufenleitung und ist damit der Schulleitung unterstellt. Sie übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSO. Das Pensum richtet sich nach der Anzahl der Fachanmeldungen (2 Wochenlektionen pro 100 Fachanmeldungen), wobei ein Anspruch auf ein Mindestpensum von 4 Wochenlektionen besteht. Die Aufgaben der Musikschulleitung werden durch eine Stellenbeschreibung mit Pflichtenheft geregelt.

§ 6

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung bei den administrativen Arbeiten. Das Pensum richtet sich nach der Schülerzahl und beträgt 2 Wochenstunden pro 100 Fachanmeldungen. Die Aufgaben des Sekretariates werden durch eine Stellenbeschreibung mit Pflichtenheft geregelt.

§ 7

Musiklehr- personen

Die Musiklehrpersonen übernehmen neben dem Instrumentalunterricht auch andere Aufgaben für die MSO, welche durch eine Stellenbeschreibung mit Pflichtenheft geregelt werden. Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.

§ 8

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung Othmarsingen übernimmt die Rechnungsstellung für die MSO. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr inkl. Besoldungen und ist für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige SchülerInnen besorgt.

III. Anstellung

§ 9

Anstellungsbe- hörde

¹Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen werden durch die Schulpflege angestellt. Die Schulleitung hat eine beratende Funktion bei der Wahl der Musikschulleitung. Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Anstellungs- vertrag

²Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule inkl. Anhang über Anstellung und Besoldung sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Pensum

³Der Umfang des Pensums einer Musiklehrperson wird jeweils per 30. April jeden Jahres neu festgelegt und bestätigt. Liegen keine Anmeldungen für ein Instrument vor, so wird der Vertrag sistiert oder aufgelöst.

⁴Der Gemeinderat wird mit einer Kopie des Anstellungsvertrages bedient.

§ 10

Gehalt Musik- schulleitung

¹Die Musikschulleitung wird gemäss § 5 unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl entschädigt. Das Gehalt wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Als Basis dient der Ansatz für Stufenleiter Lohnstufe 7 des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich der Gemeinderat vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie im Personalreglement zu entwickeln.

Gehalt Musik- lehrpersonen

²Die Musiklehrperson wird entsprechend ihrer Ausbildung und ihres Alters entschädigt. Als Basis dient der Ansatz der Lohnstufe 4 (Primarstufe) der Lohnentwicklungstabelle des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich der Gemeinderat vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie im Personalreglement zu entwickeln. Das Gehalt wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach, aber nach den kantonalen Kriterien zur Ausbildung (Anhang I) ausgerichtet. Die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welche nicht den Unterricht betreffen, sind mit dem Gehalt abgegolten und werden nicht besonders entschädigt.

³Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.

§ 11

Kündigung

¹Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich und unter Einhaltung nachfolgender Fristen jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden:

- bis zum 30. April für Kündigung per Ende Schuljahr
und
- bis zum 31. Oktober für die Kündigung per Ende des 1. Semesters

²Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die Schulpflege anzuhören.

³Die Kündigung durch die Schulpflege erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 12

Leistungen während Krankheit und Unfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gelten die Bestimmungen des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Othmarsingen.

§ 13

Vorsorgeeinrichtung

¹Die Angestellten der Gemeinde Othmarsingen sind nach den Vorschriften des BVG bei der Profond Vorsorgestiftung versichert. Sie haben sich zu 50 % an den Prämien zu beteiligen. Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und bilden Bestandteil des Anstellungsvertrages.

²Gehören die Lehrpersonen bereits einer anderen Pensionskasse an (z.B. Verband Musikschulen Schweiz VMS), können die Arbeitgeberbeiträge entsprechend den oben erwähnten Bedingungen an diese Pensionskasse gegen Vorlage der entsprechenden Versicherungsunterlagen ausgerichtet werden. Der Grundsatz der Kostenbeteiligung von 50 % an den Prämien gilt in jedem Fall. Für die aus der anderen Pensionskasse erwachsenden Rechte und Pflichten sind deren Anschlussverträge und Vorsorgereglemente massgebend und für diese Angestellten verbindlich.

IV. Unterricht

§ 14

Angebot

¹Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Besoldungen Musiklehrpersonen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Festsetzung der Elternbeiträge.

²Neue Angebote für den Instrumentalunterricht bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, auf Antrag der Schulpflege.

§ 15

Freiwilligkeit

Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig. Jeder Schüler kann in der Regel den Unterricht für ein Fach belegen - in begründeten Fällen kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung und nach Anhörung der Lehrpersonen gleichzeitig zwei Instrumente erlernen. Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und SchülerInnen bei Bedarf.

§ 16

Schuljahr

¹Das Schuljahr der MSO entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Othmarsingen. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht. Der Musikunterricht beginnt jeweils in der 1. Schulwoche. Ausnahmen müssen mit der Musikschulleitung abgesprochen werden. Die SchülerInnen haben ein Anrecht auf mindestens 34 Lektionen. Kann infolge Krankheit/Unfall einer Musiklehrperson dieses Angebot mit Stellvertretungen oder Kompensationen nicht gewährleistet werden, so werden die ausgefallenen Lektionen rückvergütet.

²Bei anderen als im Personalreglement vorgesehenen Absenzen der Lehrpersonen muss die ausfallende Unterrichtszeit nachgeholt werden.

§ 17

Anmeldung

Anmeldungen für die Musikschule sind verbindlich und gelten jeweils für ein Schuljahr. Anmeldungen müssen vor Beginn eines neuen Schuljahres bis zu einem von der Musikschulleitung festgelegten Datum erfolgen. Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind bei neuen SchülerInnen, nach Übertritt in die Oberstufe oder nach Wechsel des Instruments möglich.

§ 18

Dauer der Unterrichtseinheiten

¹ Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht oder nach Absprache mit den Lehrpersonen in Gruppen erteilt. Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 25 Minuten für den Einzelunterricht oder 2 x 25 Minuten für eine 2-er Gruppe.

Blockflötenunterricht kann auch in Gruppen zu 2 (35 Minuten) oder 3 SchülerInnen (50 Minuten) erteilt werden.

Für die Oberstufe wird die vom Kanton finanzierte Drittelslektion (16 2/3 Minuten) und in Ergänzung dazu Zusatzunterricht von 8 1/3 Minuten Dauer angeboten. Für den Ensembleunterricht gelten die Bestimmungen des Kantons.

Auf Wunsch kann Förderunterricht belegt werden, sofern die volle Kostendeckung gewährleistet ist.

² Die SchülerInnen verpflichten sich, den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen. Bei Absenzen soll die Musiklehrperson rechtzeitig informiert werden und die dadurch ausgefallenen Lektionen werden nicht nachgeholt.

§ 19

Ausschluss

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können SchülerInnen nach Anhörung der Eltern und der Lehrpersonen auf Antrag der Musikschulleitung durch die Schulpflege von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 20

Räumlichkeiten

Die Schule stellt der MSO für den Unterricht genügend und geeignet eingerichtete Musikräume ohne Verrechnung der Raumkosten zur Verfügung.

§ 21

Instrumente

Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Seite. Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.

V. Finanzierung

§ 22

Grundsatz

Die Finanzierung der MSO erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge. Der lehrplanmässige Unterricht an der Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht finanziert.

§ 23

Elternbeiträge

¹Für die Finanzierung der Lohnkosten der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung sowie einem Anteil Administrationskosten erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Diese müssen insgesamt 50 % der obgenannten Kosten abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird.

²Der Gemeindebeitrag für auswärtige SchülerInnen wird der betreffenden Wohngemeinde belastet. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

§ 24

Berechnung Elternbeiträge

¹Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der Lohnsumme der letzten drei vorliegenden Jahresrechnungen massgebend. Die Elternbeiträge müssen gesenkt oder erhöht werden, sobald ein Kostendeckungsgrad von 50 % um +/- 3 % über- oder unterschritten wird.

²Für alle SchülerInnen ausser denjenigen, welche ausdrücklich nur den vom Kanton finanzierten Unterricht besuchen, wird ein Grundbeitrag für Verwaltungskosten erhoben.

³Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 15 % bei zwei Kindern und 25 % bei drei oder mehr Kindern auf dem gesamten Betrag. Die Finanzierung dieses Rabatts erfolgt durch die Gemeinde. Die Reduktion von Elternbeiträgen für auswärtige SchülerInnen ist nur möglich, wenn die Wohngemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

§ 25

Rechnungsstellung

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung ausser bei Wegzug.

VI. Rechtsschutz

§ 26

Beschwerdeverfahren

Gegen eine schriftliche Anordnung der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vorschriften und Anstellungsverträge aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Othmarsingen vom 24.11.1989.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2006.

GEMEINDERAT OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Walter Urech

Nicole Wernli